

SATZUNG

Verein "Altbürgermeisterclub"

Art. 1

Name

Der Freizeitverein der Südtiroler Altbürgermeister/-innen führt den Namen "Altbürgermeisterclub" und wird gemäß Artikel 36 u. ff. des ZGB geregelt.

Art. 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 39100 Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 10.

Art. 3

Dauer

Der Verein hat unbegrenzte Dauer und kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Art. 4

Ziel und Zweck

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Beziehungen unter den ehemaligen Bürgermeistern.
2. Zu der im Absatz 1 angeführten Haupttätigkeit, kann der Verein alle weiteren Tätigkeiten ausüben, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind, sowie kulturelle und freizeitorientierte Aktivitäten durchführen.
3. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Verein alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen.

Art. 5

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist auf dem Prinzip der Solidarität ausgerichtet, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und seine Organisation ist nach dem Grundsatz der Demokratie und Gleichbehandlung der Rechte der Mitglieder aufgebaut, wobei die Vereinsorgane durch Wahlen bestellt werden.
2. Während des Bestehens des Vereins dürfen keine Verwaltungsüberschüsse und Gewinne sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile – auch nicht indirekt – verteilt werden. Die Finanzmittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden.

Art. 6

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können ausschließlich ehemalige Bürgermeister/innen werden, die um die Aufnahme in den Verein ansuchen und die sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden und deren Rechtschaffenheit und Ansehen unbestritten sind.

Art. 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Das Mitglied hat jederzeit das Recht, seine Mitgliedschaft aufzulösen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen Antrag zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Das Mitglied hat den vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten.
3. Dem Vorstand steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme bekannt gegeben.

Art. 8

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Nichtbezahlen der Mitgliedsbeiträge für einen Zeitraum von drei Monaten ab Zahlungsaufforderung oder Ableben des Mitgliedes sowie durch Auflösung des Vereins. Die Erklärung des Austrittes muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu; sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken. Den Mitgliedern steht auch das Recht zu, an allen Vorteilen des Vereins teilzuhaben und dessen Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.
2. Den Mitgliedern steht in der Mitgliederversammlung das uneingeschränkte Stimmrecht zu, insbesondere bei Genehmigung und Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung, sowie bei den Wahlen der Vereinsorgane.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren, zu fördern und sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten.

Art. 10

Vereinsorgane und Amtsdauer

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Präsident
 - c) der Vorstand
 - d) die Rechnungsprüfer
2. Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt fünf Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden. Die Wahlen der Vereinsorgane erfolgen jeweils im Jahr der Gemeinderatswahlen.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung einberufen.
2. Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und vom Präsidenten mindestens acht Tage vor dem Datum der Sitzung mit Bekanntgabe des Ortes, des Datums, der Uhrzeit der ersten und zweiten Einberufung sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Sitzung der Mitgliederversammlung liegt am Vereinssitz auf und wird den Mitgliedern mit Post, Telegramm, Telefax oder elektronische Post übermittelt.
3. In der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über ein Stimmrecht. Das stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Zu diesem Zwecke muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als zwei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Jahresabschlussrechnung und in die anderen Unterlagen, die Gegenstand der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind, zu nehmen.

Art. 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich zur Genehmigung der Jahresabschlussrechnung einberufen werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei Beschlüssen über die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, kein Stimmrecht.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist weiters zuständig für:
 - a) die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer;
 - b) Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Tätigkeitsjahr;

- c) Genehmigung der Geschäftsordnungen und der Durchführungsbestimmungen;
- d) Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

Art. 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, die mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind, mit schriftlich begründetem Antrag und mit Angabe des Vorschlages der Tagesordnung an den Vorstand verlangt werden. Weiters wird die Mitgliederversammlung auf schriftlichen und begründeten Antrag von der Hälfte plus ein Mitglied des Vorstandes einberufen. In beiden Fällen muss die Mitgliederversammlung innerhalb sechzig Tagen ab dem Datum des Antrages einberufen werden. Wird der genannte Termin nicht eingehalten, wird die Mitgliederversammlung von den Rechnungsprüfern einberufen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen;
 - b) die Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten von besonderen und dringlichen Interesse;
 - c) die Auflösung des Vereins und Festlegung der Liquidierungsmodalitäten.

Art. 14

Beschlussfähigkeit u. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung sind in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten sind und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. In zweiter Einberufung ist die Mitgliederversammlung, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die von der Mitgliederversammlung gemäß der Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend, auch wenn sie bei der Mitgliederversammlung abwesend, anderweitiger Meinung waren oder sich enthalten haben.

Art. 15

Beschlussfassungen

Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich durch Handaufheben. Bei Beschlussfassungen über wichtige Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung die Abstimmung in geheimer Wahl mittels Stimmzettel beschließen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 16

Vorsitz und Stimmzähler

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt grundsätzlich der Vereinspräsident; bei seiner Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten ersetzt.
2. Der scheidende Präsident ernennt den Schriftführer und führt durch die Wahl der Organe.

Art. 17

Wahlen

1. Um für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren zu können, muss der Kandidat Mitglied des Vereins sein.
2. Der Präsident wird direkt von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Mitglieder der Vorstandes werden aufgrund eines bindenden Vorschlags von Seiten der einzelnen Bezirke (Vinschgau, Burggrafenamt, Salten-Schlern, Überetsch-Unterland, Eisacktal, Pustertal, Wipptal) gewählt.
4. Die Anzahl der Vorzugsstimmen ist identisch mit den neu zu wählenden Mitgliedern des Vorstandes.
5. Für die Wahl der Rechnungsprüfer können jeweils zwei Vorzugsstimmen vergeben werden.

6. Die Organe des Vereins üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus; der Verein kann für die Ausübung des Amtes die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte Tätigkeit erstatten.

Art. 18 Präsident

1. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und vertritt diesen Dritten gegenüber und vor Gericht. Der Präsident ernennt aus den Mitgliedern des Vorstandes einen Vizepräsidenten.

2. Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten; er kann aber auch einen oder mehrere Vorstandsmitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen.

3. Dem Präsidenten oder Bevollmächtigten steht die Zeichnungsberechtigung auf allen Dokumenten, die den Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten verpflichtet, zu.

4. Der Präsident kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Vorstandes treffen, wenn dessen Einberufung zeitlich nicht möglich erscheint. Der Präsident muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Vorstandes zur Ratifizierung in der nächsten Sitzung mitteilen.

Art. 19 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und setzt sich aus dem Präsidenten, einem Vertreter pro Bezirksgemeinschaft und einem Vertreter der Gemeinde Bozen zusammen. Es liegt im Ermessen des Vorstandes weitere Mitglieder in den Vorstand zu berufen, welche allerdings kein Stimmrecht haben.

2. Der Vorstand erarbeitet jährlich ein Tätigkeitsprogramm.

3. Die Vertreter der einzelnen Bezirke im Vorstand erarbeiten auf der Grundlage von Punkt 2 eine Tätigkeitsvorschau für ihr Gebiet.

Art. 20 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ordentliche und außerordentliche Verwaltung des Vereins.

2. Der Vorstand hat weiters folgende Aufgaben:

a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der Mitgliederversammlung oder den anderen Vereinsorganen vorbehalten ist;

b) Durchführung der von der Mitgliederversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;

c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

d) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;

e) Erstellung der Jahresabschlussrechnung;

f) Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Präsidenten;

g) Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandate an Dritte;

3. Der Vorstand beschließt alle weiteren Maßnahmen, für die er aufgrund bestehender Bestimmungen und der Satzung zuständig ist.

Art. 21 Sitzungen u. Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten immer dann einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vorstandmitglieder verlangt wird.

2. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen schriftlich mit Post, mit Telegramm, Telefax oder elektronischer Post sowie in Ausnahmefällen auch mündlich, mindestens drei Tage vorher, erfolgen. In der Einladung muss das Datum, der Ort, die Uhrzeit und die Tagesordnung angegeben werden.

3. Den Vorsitz des Vorstandes führt grundsätzlich der Präsident. Bei Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten oder von einem Vorstandmitglied vertreten.

4. Die Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Vollmacht übertragen.

5. Die Sitzungen des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Für jede Sitzung muss ein Protokoll abgefasst werden, welches vom Schriftführer und vom Präsidenten unterzeichnet wird.

Art. 22

Vorzeitiger Ausscheiden der Vorstandsmitglieder

1. Der gesamte Vorstand verfällt, wenn unabhängig von den Gründen, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, auch nicht gleichzeitig, vorzeitig ausscheiden.

2. Der Vorstand verfällt vorzeitig, wenn die Mitgliederversammlung nicht die Jahresabschlussrechnung gemäß Artikel 12 der Satzung genehmigt.

3. Bei vorzeitigem Verfall des Vorstand bleibt dieser für die ordentliche Geschäftsführung bis zur Abhaltung der Sitzung der Mitgliederversammlung in Amt. Die Sitzung der Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstandes muss innerhalb von dreißig Tagen nach Eintreten des Ereignisses, das zum Verfall geführt hat, einberufen und muss in den darauffolgenden dreißig Tagen abgehalten werden.

4. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, so werden dieselben bei der ersten darauffolgenden Mitgliederversammlung durch einen eigenen Wahlgang ersetzt und bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.

Art. 23

Haftung und Verbindlichkeiten

1. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nach den Bestimmungen des Auftrages. Frei von Haftung ist jedoch das Vorstandsmitglied, das an der Rechtshandlung, die den Schaden verursacht hat, nicht teilgenommen hat, es sei denn, es hat von der bevorstehenden Rechtshandlung Kenntnis gehabt und seine Ablehnung nicht festhalten lassen.

2. Für Verbindlichkeiten, die durch die den Verein vertretenden Personen eingegangen worden sind, können sich Dritte wegen ihrer Ansprüche an das Vereinsvermögen halten. Für diese Verbindlichkeiten haften persönlich und als Gesamtschuldner auch die Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereins gehandelt haben.

Art. 24

Die Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer setzen sich aus zwei Personen zusammen und werden zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der finanziellen Gebarung des Vereins, sowie insbesondere der Jahresabschlussrechnung. Bei der jährlichen stattfindenden Mitgliederversammlung berichten sie über ihre Tätigkeit und schlagen vor, ob der Vorstand für seine finanzielle Gebarung entlastet werden kann oder nicht.

Art. 25

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 26

Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- a) beweglichen und unbeweglichen Gütern die Eigentum des Vereins werden;
- b) eventuellen Mittel von Reservefonds, die aus Jahresüberschüssen gespeist werden;
- c) eventuellen Zahlungen, Schenkungen und Vermächtnissen seitens der Mitglieder, Privatpersonen und Behörden.

2. Die zur Erreichung der institutionellen Zielsetzungen erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedsbeiträgen und den Zahlungen der Mitglieder für spezifische Gegenleistungen aus der Vereinstätigkeit;
- b) Beiträgen und Finanzierungen von öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen;

c) Einnahmen aus der Organisation von Tätigkeiten und/oder Veranstaltungen;

d) alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen.

3. Die bezahlten Mitgliedsbeiträge und anderen Beiträge können nicht aufgewertet und an andere übertragen werden.

Art. 27

Auflösung des Vereins

1. Wenn ein Fall eintritt, der das weitere Bestehen des Vereins nicht mehr möglich macht, dann wird vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.

3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Art. 29

Schlussbestimmungen

In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der einschlägigen Gesetzesbestimmungen, Anwendung.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom genehmigt.

Bozen, den 10.01.2012

DER PRÄSIDENT

- c) Einnahmen aus der Organisation von Tätigkeiten und/oder Veranstaltungen;
 - d) alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen.
3. Die bezahlten Mitgliedsbeiträge und anderen Beiträge können nicht aufgewertet und an andere übertragen werden.

Art. 27

Auflösung des Vereins

- 1. Wenn ein Fall eintritt, der das weitere Bestehen des Vereins nicht mehr möglich macht, dann wird vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.
- 3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Art. 29

Schlussbestimmungen

In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der einschlägigen Gesetzesbestimmungen, Anwendung.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom genehmigt.

Bozen, den 10.01.2012

DER PRÄSIDENT



